

**Generalbericht über die
Tätigkeit des deutschen Vereins
für Armenpflege und Wohltätigkeit
während der ersten 25 Jahre
seines Bestehens 1880–1905**

**nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften
und alphabetischem Register zu den
Vereinsschriften erstattet
im Auftrage des Vereins**

**Von
Emil Münsterberg**



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Zweiundsiebzigstes Heft.

E. Münsterberg, Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1905.

Generalbericht

über die Tätigkeit

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

während der ersten 25 Jahre seines Bestehens
1880—1905

nebst Verzeichnissen der Vereinschriften und alphabetischem Register
zu den Vereinschriften

erstattet

im Auftrage des Vereins

von

Emil Münsterberg,

Berlin.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1905.

Alle Rechte vorbehalten.

V o r w o r t.

Von den Mitgliedern und Freunden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit war seit langem das Bedürfnis empfunden worden, über die Berichte und Verhandlungen des Vereins einen zusammenfassenden Überblick zu erhalten. Diesem Bedürfnis wurde zum ersten Male in dem von mir 1896 der 16. Jahresversammlung in Straßburg erstatteten Berichte (Heft 24 der Schriften) entsprochen. Inzwischen sind 10 Jahre und damit seit Bestehen des Vereins überhaupt 25 Jahre verflossen. Der Verein schickt sich an, die fünfundzwanzigjährige Feier seines Bestehens zu begehen und hat geglaubt, bei dieser Gelegenheit den Rückblick erneuen zu sollen. So bietet denn der gegenwärtig vorliegende Generalbericht eine Übersicht über das gesamte Vierteljahrhundert des Vereinslebens von 1880 bis 1905.

An der äußeren Gestalt des Berichts ist nichts Wesentliches geändert. Im ersten Abschnitt sind Entstehung und Wirksamkeit des Vereins dargestellt, wobei vor allem des Mannes zu gedenken war, der ein halbes Menschenalter hindurch Vorsitzender des Vereins war, Ludwig Friedrich Seyffardt's. Der zweite Abschnitt enthält ein chronologisches Register der Schriften und ein alphabetisches Verzeichnis der Berichtersteller. Der dritte ist der systematischen Zusammenstellung des Inhalts der Berichte und Verhandlungen gewidmet, geschieden in zwei Teile, von denen der erste das eigentliche Armenwesen, der zweite die Wohlfahrtspflege umfaßt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der zweite Teil verhältnismäßig geringen Umfang hat, da der Verein mit Bewußtsein bestrebt war, sich auf dem engeren Gebiete von Armenpflege und Wohltätigkeit zu bewegen, nachdem inzwischen zahlreiche Fachkongresse und Vereine entstanden sind, die das andere Gebiet pflegen, wie der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der Verein für Socialpolitik, der Verband der deutschen Arbeitsnachweise usw. Im einzelnen gibt über die behandelten Gegenstände das systematische Inhaltsverzeichnis Auskunft.

Wer den vor 10 Jahren erstatteten Bericht mit dem vorliegenden vergleicht, wird gewahr werden, wie sich nach und nach das Interesse an den Gegenständen der Armenpflege vertieft und sich vor allem denjenigen Tätigkeiten zugewendet hat, bei denen neben der Hilfe auch die Vorbeugung eine

Rolle spielt, so insbesondere auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und der Krankenpflege. Namentlich hat die soziale Versicherungsgefeßgebung auch die Armenkrankenpflege in ausgedehntem Maße beeinflusst und zur mannigfachen Betrachtung der Mittel geführt, durch die der Krankheit und ihren Wirkungen auf Haus und Familie Einhalt getan werden kann.

Nachdem während einer 25 jährigen Tätigkeit fast alle Gebiete des Armenwesens berührt worden sind, gewinnt eine systematische Darstellung des Inhalts dieser Tätigkeit von selbst den Charakter einer Systematik des Armenwesens, die über den Zweck des Generalberichts hinaus eine gewisse Bedeutung als Grundlegung der Wissenschaft vom Armenwesen beanspruchen darf. Die Verarbeitung des Inhalts der Berichte und Verhandlungen hat in der Weise stattgefunden, daß Wichtiges ausführlicher als Unwichtiges behandelt worden ist, ältere Auffassungen, die durch die neue Entwicklung überholt worden sind, mehr im Lichte historischer Betrachtung angeführt sind. Doch kann die Gewähr dafür übernommen werden, daß kein Bericht und keine Verhandlung unberücksichtigt geblieben ist. Leitend ist auch bei dem vorliegenden Generalbericht vor allem der Gesichtspunkt gewesen, einen zuverlässigen Wegweiser für diejenigen herzustellen, die die Arbeiten des Vereins zu benutzen wünschen.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Erster Abschnitt. | |
| Entstehung und Wirksamkeit des Vereins | 1 |
| Zweiter Abschnitt. | |
| 1. Chronologisches Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter | 29 |
| 2. Alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte | 39 |
| Dritter Abschnitt. | |
| Systematische Übersicht des Inhalts der Vereinschriften | 49 |
| Erster Teil: Armenwesen. | |
| 1. Berichte über das Armenwesen im allgemeinen | 49 |
| a) Die ländliche Armenpflege und ihre Reform | 49 |
| b) Das Armenwesen in 77 deutschen Städten | 50 |
| c) Mitteilungen über das ausländische Armenwesen | 50 |
| 2. Armenstatistik | 55 |
| 3. Gesetzgebung | 60 |
| a) Unterstützungswohnstiz und Heimath; Landarmenwesen; Freizügigkeit und Armenlast; Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast | 60 |
| b) Das Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu den dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnstizes angehörenden Bundesstaaten | 69 |
| c) Bettelwesen; Landstreicherei; Naturalverpflegungsstationen | 74 |
| d) Einzelheiten des Gesetzes über den Unterstützungswohnstiz | 76 |
| e) Zwangsmaßregeln wegen absichtlicher Versäumung der Nährpflicht | 77 |
| f) Der Einfluß der Armenunterstützung auf das öffentliche Wahlrecht | 82 |
| g) Bürgerliches Gesetzbuch | 84 |
| h) Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen | 85 |
| i) Die Fürsorge für Ausländer | 88 |
| 4. Armenverwaltung | 90 |
| a) Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege | 90 |
| b) Das Elberfelder System | 92 |
| c) Die Frauentätigkeit in der Armenpflege | 95 |
| d) Aufsicht über die örtliche Armenpflege | 99 |
| e) Das Stiftungswesen | 100 |
| f) Notstandstätigkeit | 101 |
| g) Öffentliche und private Wohltätigkeit | 104 |
| 5. Die Leistungen der Armenpflege und Wohltätigkeit | 107 |
| I. Allgemeine Grundsätze | 107 |
| II. Die einzelnen Zweige der Armenpflege | 117 |
| 1. Fürsorge für Kinder | 117 |
| A. Allgemeine Grundsätze | 117 |
| a) Organisation der Gemeinbewaisenspflege. — Vormundschaftliche Fürsorge | 117 |
| b) Anstalts- und Familienpflege | 123 |
| c) Waisenspflege statt Unterstützung in der Familie | 125 |

| | Seite |
|---|-------|
| B. Die einzelnen Zweige der Kinderfürsorge | 126 |
| a) Schutz der Säuglinge | 126 |
| b) Das Ziehkind- und Haltekinderwesen | 127 |
| c) Aufsichtslöse Kinder — Krippen und Bewahranstalten — Warteschulen. Kinderheime. — Horte — Kinderschutzbvereine | 129 |
| d) Schwächliche Kinder — Ferienkolonien — Kinderheilstätten, Sommerpflege — Schulspeisung | 130 |
| e) Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend | 133 |
| f) Verwahrloste Kinder | 134 |
| g) Arbeitende Kinder | 137 |
| 2. Fürsorge für Kranke | 138 |
| A. Krankenfürsorge im allgemeinen | 138 |
| a) Offene und Hauskrankenpflege | 138 |
| b) Die armenärztliche Tätigkeit | 140 |
| c) Hauspflege | 141 |
| d) Die Fürsorge für Genesende | 143 |
| e) Volks- und Krankenküchen | 145 |
| B. Einzelne Zweige der Krankenpflege | 147 |
| a) Fürsorge für Wöchnerinnen | 147 |
| b) Die Aufgabe der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose | 149 |
| c) Die Aufgabe der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen | 154 |
| 3. Fürsorge für Gebrechliche | 156 |
| a) Epileptiker | 156 |
| b) Geisteskranke | 157 |
| c) Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinigige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen | 158 |
| 4. Fürsorge für Arbeitslose | 160 |
| a) Geschlossene Armenpflege, Armenarbeitshäuser | 162 |
| b) Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. — Notstandsarbeiten | 168 |
| c) Arbeiterkolonien | 174 |
| d) Arbeitsnachweis | 176 |
| e) Fürsorge für entlassene Sträflinge | 181 |
| f) Zufluchtsstätten für weibliche Personen | 186 |
| 5. Fürsorge für Obdachlose. — Wohnungsmiete | 187 |

Zweiter Teil: Wohlfahrtspflege.

| | |
|--|-----|
| 1. Soziale Gesetzgebung | 195 |
| 2. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten | 202 |
| 3. Die Wohnungsfrage | 206 |
| 4. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen | 213 |
| 5. Gesundheitspflege | 220 |

Vierter Abschnitt.

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Verzeichnisse der Mitglieder: | |
| a) des Vorstandes | 221 |
| b) des Zentralausschusses | 222 |
| c) der Mitglieder | 227 |
| Satzungen des Vereins | 238 |

Fünfter Abschnitt.

| | |
|---|-----|
| Sachregister zu den Vereinschriften von 1881—1905 | 240 |
|---|-----|

Erster Abschnitt.

Entstehung und Wirksamkeit des Vereins.

I.

Der Verein dankt seine Entstehung nicht dem Wunsche eines Einzelnen, sondern dem in den Verhältnissen begründeten Bedürfnis nach Zusammenfassung der auf dem speziellen Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit liegenden Bestrebungen. Nachdem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 als Gesetz des Norddeutschen Bundes erlassen und demnächst auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden war, ergab sich auf der einen Seite eine gemeinsame Grundlage für die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege in dem größten Teile des Reichsgebietes, während auf der andern Seite der Wunsch nach solcher Gemeinschaft auch mit Bayern und Elsaß-Lothringen um so lebhafter erwachte, als die Gesetze über Freizügigkeit, Gewerbebetrieb und Doppelbesteuerung auf das ganze Reichsgebiet erstreckt worden waren. Denn immer ist die wirtschaftliche Gesetzgebung die Vorläuferin und dann die Begleiterin einer entsprechenden Armengesetzgebung gewesen, eine Tatsache, deren Einfluß sich auch Bayern und Elsaß-Lothringen nicht haben entziehen können. Umgekehrt hat eine gleichartige Armengesetzgebung nicht sofort auch Gleichheit der Anwendung des Gesetzes und Gleichheit der Volksgewohnheiten zur Folge, wie denn die Empfindung eines Gegensatzes von Heimat und Unterstützungswohnsitz, der zwischen dem Reiche und Bayern formell bestehen geblieben war, in Baden und namentlich auch in Württemberg zunächst tatsächlich noch fortbauerte. Abgesehen hiervon ist aber in Ansehung eben dieser Gesetzgebung zu beachten, daß sie doch nur die Grundzüge der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege festsetzen konnte, ohne die Gleichmäßigkeit ihrer Ausführung, namentlich aber die Gleichartigkeit der Leistungen der Armenpflege in den zum Geltungsgebiet des Gesetzes gehörenden Bundesteilen sicherzustellen. Wenn jeder Deutsche an jeder Stelle dieses Geltungsgebietes dem andern gleich behandelt werden und überall ein gewisses Mindestmaß an Nahrung, Wohnung, Obdach usw.

gewährleistet werden sollte, so blieb noch immer für die einzelnen örtlichen Gemeinden ein ungeheurer Spielraum in Bezug auf die Ausführung. Tatsächlich leisteten und leisteten eine nicht geringe Zahl reichsländischer Gemeinden, denen eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Armenpflege nicht obliegt, sehr viel mehr als kleine, namentlich ländliche Gemeinden, welche dieser Verpflichtung zwar unterliegen, zu ihrer Erfüllung aber finanziell vielfach außer Stande sind. Damit hängt dann zusammen der Widerstand gegen ortsfremde, bedürftige Personen, die Verhinderung oder Erschwerung ihres Zuzuges; es entwickelt sich ein deutlich hervortretender Interessengegensatz zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen Stadt und Land, zwischen Osten und Westen, zum kleineren Teil auch zwischen Norden und Süden, welcher verschärft wird durch den auf einen unerhörten wirtschaftlichen Aufschwung folgenden Niedergang von Handel und Industrie. Für die hiermit verbundenen Störungen des wirtschaftlichen Lebens, für die Begleiterscheinungen der nahezu unbeschränkt zugelassenen Freizügigkeit suchten die Vertreter gewisser Interessengruppen die den freien Zug und die Gewerbefreiheit gestattenden Gesetze verantwortlich zu machen, während ihre Gegner gerade darin das Übel erblickten, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung sich nicht frei genug entwickelt hätte. Bei der Mehrzahl der hierüber geführten Erörterungen handelte es sich aber nicht um wissenschaftlich begründete Überzeugungen oder um überzeugende Darlegungen von Fachmännern. An die Stelle tiefer und gründlicher Untersuchungen von Schriftstellern wie Flottwell, Bizer, welche in den 50er und 60er Jahren der Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesetzgebung vorgearbeitet hatten, traten Broschüren, Zeitungsartikel, Beschwerden in den Parlamenten und ähnlichen Stellen, die nur einer Mißstimmung Ausdruck liehen, ohne die Gründe hierfür genauer angeben zu können, worüber sich dann leidenschaftliche Erörterungen zwischen Gegnern und Freunden der geltenden Gesetzgebung entspannen, die durch sachliche Gründe auszugleichen ebensowenig möglich war, wie es möglich ist, widerstreitende politische Anschauungen durch Überredung zu ändern. Gleichzeitig mit diesen auseinandergehenden Strömungen setzte nun aber die neue, sozialpolitische Strömung ein, deren bedeutendste Absicht man dahin ausdrücken kann, daß sie bestrebt ist, „die Armenpflege überflüssig zu machen“. Sicherstellung der ärmeren Klassen gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Unfall usw., wenn möglich auch der Witwen und Waisen gegen die Folgen des Ablebens ihres Ernährers, der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit usw., kurz eine Fülle von Maßregeln und Plänen, die alle darauf abzielen, die wirtschaftliche Selbständigkeit wieder herzustellen oder gegen die Folgen des Verlustes der Arbeitskraft zu schützen. Diese Bewegung mußte von selbst zu einer Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege führen und auch die Verwalter des Armenwesens daran mahnen, daß sie nicht gut daran tun, nur, wie es in dem Gesetz heißt, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu gewähren, sondern daß ihre wichtigere und würdigere Aufgabe sein muß, entweder zu verhüten, daß eine derartige Bedürftigkeit eintrete, oder wenn sie eingetreten, dahin zu wirken, ihre Folgen tunlichst schnell wieder beseitigt werden. Diese Erkenntnis begann allgemein zu wachsen; man richtete seine Aufmerksamkeit, zum Teil an entsprechende Vor-

gänge im Auslande anschließend, auf die inneren Übel, an denen das Volk krankte, und versuchte, Maßregeln zu finden, diesem Übel von innen entgegenzuwirken. Zugleich mit der im engeren Sinne sozialpolitischen Richtung machen sich eine große Zahl positiver Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswohlfahrt geltend. Die Mäßigkeitsbewegung kommt in Fluß, die Bewegung für Gesundheitspflege und Hygiene, für Fortbildung und Erziehung usw. Diese Bestrebungen werden in Vereinigungen gleichgesinnter Männer und Frauen zusammengefaßt, um durch Wort und Schrift für sie zu wirken, in Wanderversammlungen auf die Schäden hinzuweisen und die Heilmittel zu besprechen, Beispiel und Anregung für die praktische Durchführung nützlicher Einrichtungen zu geben.

Unter diesen Verhältnissen entstand der Plan, auch die Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit sowohl nach der Seite der Gesetzgebung als auch der praktischen Ausführung genauerer Prüfung zu unterziehen, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, je nach dem Ergebnis der Besprechungen auf die Gesetzgebung einzuwirken, eine auf Vorbeugung gerichtete Wohltätigkeit zu befürworten, und nicht zum letzten, auch auf diesem Gebiete ein alle Glieder des Reiches umschließendes Band zu knüpfen.

Es ist das Verdienst des Senators Doell, der lange Jahre das Gothaische Armenwesen geleitet hatte, dem allgemein in Sachverständigenkreisen empfundenen Bedürfnis Ausdruck gegeben und in seiner Schrift „Die Reform der Armenpflege“ die Wichtigkeit einer solchen Zentralstelle für die Zusammenfassung und den Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen überzeugend dargelegt zu haben. Mit ihm Hand in Hand ging der Schriftsteller August Lammerz, der in Bremen die im Beginne ihrer Wirksamkeit äußerst einflußreiche Zeitschrift „Nordwest“ begründet hatte und leitete. Doell versandte nun Anfang Oktober 1879 an eine Reihe bedeutender Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer ein Rundschreiben, in welchem er anfragte, ob man geneigt sein würde, bei den Vorarbeiten zur Einberufung eines Kongresses sich zu beteiligen; zur Unterstützung des Unternehmens hatte sich der Direktor der städtischen Bremischen Armenpflege, wo Doell damals wohnte, bereit erklärt. Dem Rundschreiben war eine Denkschrift, betreffend die Gründung eines Zentralvereins für deutsche Armenpflege, beigelegt. In dieser Denkschrift wird dem Bedürfnis nach besserer Verständigung über so allgemeine und so tief in das Leben eingreifende Fragen und Aufgaben, wie die Armenpflege sie bringt, und zugleich der Bewunderung darüber Ausdruck gegeben, daß die Vertreter dieser Interessen sich noch nicht zu gemeinschaftlicher Besprechung und Beratung zusammengetan hätten. „Nach diesen Gesichtspunkten — heißt es dann wörtlich — erscheint eine Verständigung über die gemeinsamen Aufgaben und Interessen der Armenpflege durch einen „Zentralverein für deutsche Armenpflege“ als Organ in jährlich wiederkehrenden Kongressen von Vertretern der Armenverbände und von Armenfreunden nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, und eine Verzögerung oder eine Unterlassung erscheint als Schädigung der Sache.

Die nächstliegenden Gegenstände würden sich nach solchen unterscheiden lassen, welche in der Armenpflege die Sache selbst, und anderen, welche die